



Gemeindeversammlung
Montag, 7. Dezember 2015
19.30 Uhr, Heslihalle

Für die Politische Gemeinde können die Akten ab sofort im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei) eingesehen werden: Mo–Fr 8.00–11.30 und 13.30–16.30 (Mo bis 18.00) Uhr; ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (T 044 913 11 35) zwischen 7.00 und 19.00 Uhr.

Pro Haushalt wird ein Exemplar der Broschüre mit der Zusammenfassung des Voranschlags und der Kurzfassung des Finanzplans zugestellt. Weitere Exemplare sowie ein detaillierter Voranschlag und/oder ein Gesamtbericht des Finanzplans können im Gemeindebüro bezogen werden (T 044 913 11 11; info@kuesnacht.ch).

Für die Schulgemeinde können die Akten ab sofort bei der Schulverwaltung, Heinrich-Wettstein-Strasse 18, eingesehen werden: Mo–Do 9.00–12.00 und 13.30–16.30 Uhr, Fr 9.00–12.00 Uhr.

Traktanden der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2015

Politische Gemeinde

- | | | |
|---|---|-------|
| 1 | Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung
des Steuerfusses für das Jahr 2016 | S. 4 |
| 2 | Netzanstalt Küsnacht / Teilrevision der Statuten und Bewilligung
für ein Fernwärmenetz | S. 4 |
| 3 | Zweckverband Abwasserreinigungsanlage
Küsnacht-Erlenbach-Zumikon / Teilrevision der Verbandsstatuten | S. 13 |

Schulgemeinde

- | | | |
|---|--|-------|
| 1 | Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung
des Steuerfusses für das Jahr 2016 | S. 17 |
|---|--|-------|

Politische Gemeinde

1

Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2016

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Der Voranschlag 2016 für das Politische Gut wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss 2016 für das Politische Gut wird auf 30 % festgesetzt.

Weisung

Zu diesem Geschäft siehe separate Broschüre «Voranschläge/Finanzplan 2016».

2

Netzanstalt Küsnacht / Teilrevision der Statuten und Bewilligung für ein Fernwärmenetz

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Die Statuten der Netzanstalt Küsnacht werden angepasst, damit sie ein Fernwärmenetz bauen und betreiben darf.
2. Das Fernwärmeprojekt im Rahmen von brutto 12 Mio. Franken zulasten der Netzanstalt Küsnacht wird genehmigt. Diese Ausgaben entsprechen dem Bau des Hauptnetzes inklusive Zentrale und Hausanschlüsse. Weitere mögliche Netzausbauten erfordern nach Vorliegen einer Renditerechnung je nach Kompetenz die Bewilligung durch den Verwaltungsrat, den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

An der Urnenabstimmung vom 22. November 2015 stimmen die Stimmberechtigten über eine Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küsnacht ab. Die vorgesehene Änderung soll es der Netzanstalt Küsnacht ermöglichen, ein Fernwärmenetz bauen und betreiben zu können.

Gemäss Energieplan der Gemeinde Küsnacht vom 16. Januar 2013 soll die Abwärme der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Küsnacht-Erlenbach-Zumikon (KEZ) genutzt werden, um in einem grösseren Gebiet rund um die ARA die Liegenschaften mit Fernwärme zu versorgen. Die Werke am Zürichsee AG hat im Auftrag der Netzanstalt Küsnacht deshalb eine entsprechende Machbarkeitsstudie und ein Vorprojekt ausgearbeitet. Diese zeigen, dass die Nutzung der Abwärme sowohl ökologisch wie auch ökonomisch sinnvoll ist.

Der Bau einer Fernwärmezentrale und eines Fernwärmenetzes soll in mehreren Etappen ausgeführt und je nach Bedarf erweitert werden. Die Kostenschätzung für die erste Etappe mit Heizzentrale, Hauptnetz und Hausanschlüssen, welche innerhalb von ca. fünf Jahren gebaut wird, beträgt brutto 12 Mio. Franken. Dieses Investitionsvolumen unterliegt gemäss § 13 Abs. 1 Ziff. 7b Gemeindeordnung der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Für die Fernwärmezentrale wurde ein Bau auf dem neuen Beckenblock der ARA als die sinnvollste Variante angesehen. Dieser Bau würde durch die Werke am Zürichsee AG finanziert und betrieben. Voraussetzung für ein Überbaurecht auf dem ARA-Becken ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden des Zweckverbandes ARA KEZ zum notwendigen Kredit und zu den entsprechenden Statutenanpassungen. Diese Vorlagen werden den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 22. November 2015 bzw. an den Gemeindeversammlungen im November/Dezember 2015 separat vorgelegt.

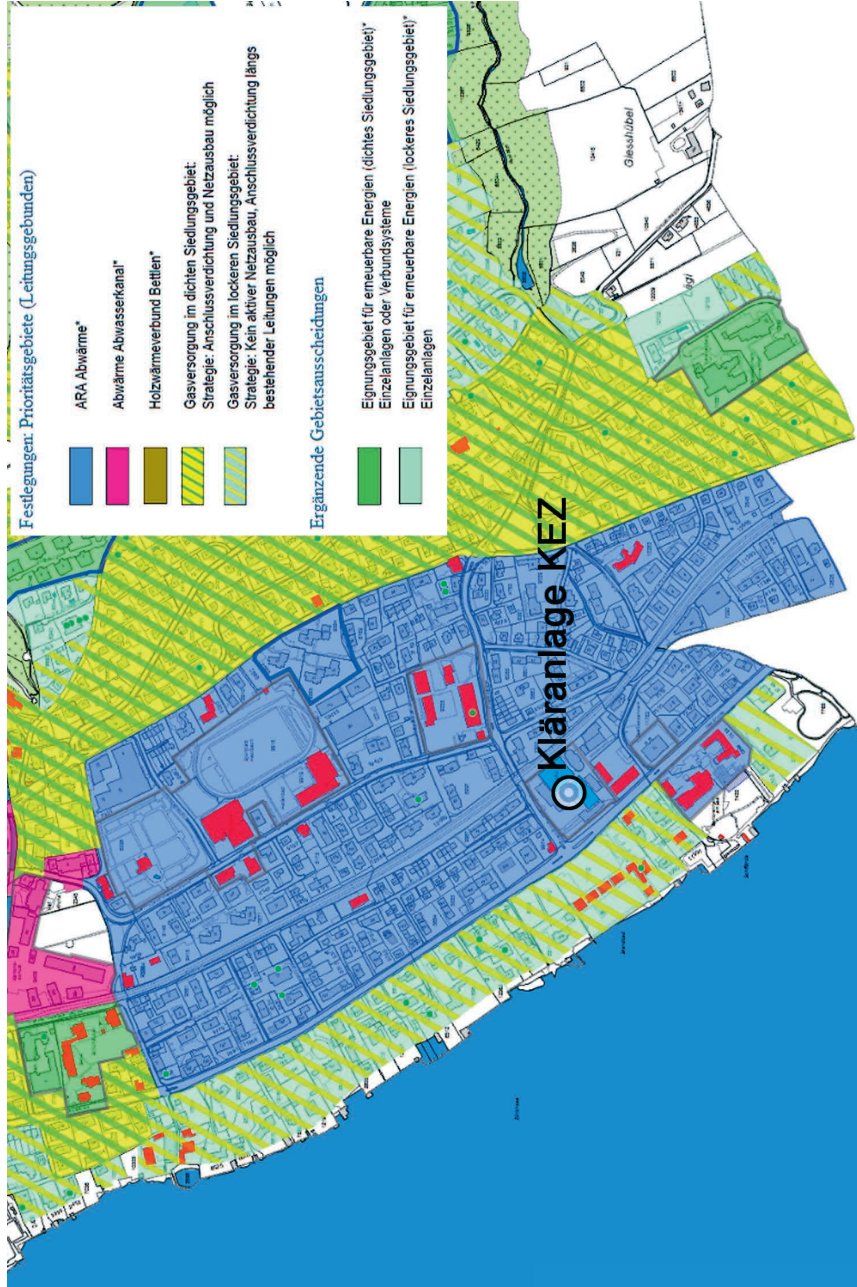
1. Ausgangslage

Gemäss Energieplan der Gemeinde Küsnacht ist das Gebiet um die ARA Küsnacht-Erlenbach-Zumikon als Prioritätsgebiet für die Nutzung der Abwärme aus der ARA festgelegt.

Auch ist die ARA KEZ im kantonalen Richtplan vom 29. April 2015 aufgeführt als Objekt für die Nutzung von Abwärme mit einem Potenzial von 14 000 MWh/a.

2012 beauftragte die Werke am Zürichsee AG ein Ingenieurbüro mit der Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur ARA-Abwärmenutzung. In dieser Machbarkeitsstudie wurden drei verschiedene Fernwärmevarianten untersucht. Dabei stellte sich ein Heisswasser-Fernwärmenetz als am zweckmässigsten heraus. Die Finanzierung und Rentabilität der ARA-Abwärmenutzung wurde ebenfalls ausgewiesen. Im Auftrag des Verwaltungsrats der Netzanstalt Küsnacht wurde für die favorisierte Variante anschliessend eine vertiefte Studie mit Businessplan erstellt. Aufgrund des hohen Investitionsvolumens wurde bei einem weiteren unabhängigen Ingenieurbüro eine Zweitmeinung eingeholt. Das Ergebnis dieser Untersuchung deckte sich mit den Erkenntnissen der ersten Machbarkeitsstudie und es wurde ebenfalls empfohlen, die Abwärmenutzung mittels eines Heisswasser-Fernwärmenetzes zu realisieren.

Basierend auf diesen Abklärungen entschied der Verwaltungsrat der Netzanstalt Küsnacht im Oktober 2013, das Projekt weiterzuverfolgen, und gab die Ausarbeitung eines umfassenden Vorprojekts in Auftrag. Mit dem Vorprojekt wurde auch eine Bedarfsabklärung bei allen Liegenschaftseigentümern durchgeführt. Mit potenziellen Grosskunden wurden persönliche Gespräche geführt. Die Reaktionen auf das Projekt waren durchwegs positiv. Aufgrund dieser Erkenntnisse beschloss der Verwaltungsrat der Netzanstalt Küsnacht, die erforderlichen Anpassungen der Gemeindeordnung sowie der Statuten der Netzanstalt Küsnacht den jeweiligen Genehmigungsinstanzen zu beantragen.



Ausschnitt aus dem Energieplan der Gemeinde Küsnacht (hellblaues Gebiet = Nutzung).

2.2 Produktion und Verteilung

Im vorliegenden Projekt wird die Fernwärme aus dem Abwasser der ARA KEZ produziert. Das Abwasser weist ein Temperaturniveau von 8–20°C auf. Mit Wärmetauschern werden dem Abwasser, das ein Temperaturniveau von 8–20°C aufweist, etwa 6–7°C Wärme entzogen. Diese Wärme wird mit einer Wärmepumpe auf ein Temperaturniveau von rund 70°C angehoben.

Das 70°C heisse Wasser wird über isolierte, unter den Strassen verlegte Rohre verteilt. Bei jeder Liegenschaft, die einen Anschluss wünscht, wird eine kleinere Hausanschlussleitung verlegt. Im Haus selber wird eine Fernwärmeübergabestelle installiert, welche dem 70°C heissen Wasser die nötige Wärme entzieht. Alle diese Installationen werden durch die Werke am Zürichsee AG oder durch von dieser beauftragte Unternehmen ausgeführt. Der Kunde muss nur die hausinterne Installationsanpassung an die Wärmeverteilung und den Boiler zu seinen Lasten in Auftrag geben.

2.3 Grosser Kundennutzen

Der grösste Vorteil für den Kunden sind die einfachen Installationen im Gebäude. Der Wärmebezüger muss sich nicht mehr um Heizungsanlagen (beispielsweise Öl- oder Gasheizung, Wärmepumpe) kümmern. Er bezieht nur noch Wärmeenergie. Diese wird ihm wie der Strom- und der Wasserbezug gemäss Verbrauch in Rechnung gestellt. Der Kunde benötigt daher auch keinen Raum mehr für Tankanlagen, Öl- oder Gasbrenner, Kamine etc. Entsprechend entfällt auch der Unterhalt durch Kaminfeger, Heizungsmonteur oder andere Fachleute.

Ein weiterer Vorteil der Fernwärme besteht darin, dass diese sowohl für die Beheizung von Gebäuden als auch für die Versorgung mit Warmwasser (Boiler) genutzt werden kann.

2.4 Netzeigentum bei der Netzanstalt Küsnacht

Mit der Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie wurden auch detailliert die Verantwortlichkeiten beim Bau, Betrieb und Unterhalt des Netzes berücksichtigt. Es zeigte sich, dass eine Realisierung durch die Netzanstalt Küsnacht bzw. die Werke am Zürichsee AG am sinnvollsten ist und am meisten Synergien aufweist.

3. Urnenabstimmung vom 22. November 2015 – Anpassung der Gemeindeordnung

Die Küsnachter Stimmbevölkerung stimmt am 22. November 2015 an der Urne über die Anpassung der Gemeindeordnung ab. Damit können die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Netzanstalt Küsnacht ein Fernwärmenetz bauen und betreiben kann. Ebenso kann sie dadurch diese Aufgabe an die Werke am Zürichsee AG oder an Dritte übertragen.

4. Fernwärmezentrale auf dem ARA-Becken

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Küsnacht, Erlenbach und Zumikon stimmten am 11. März 2007 dem Ausbau der ARA KEZ und dem Bau der Anschlussleitung von der ARA Zumikon an die ARA KEZ zu. Im Rahmen des Baubewilligungs- und des anschliessenden Rekursverfahrens wurde der ARA-Zweckverband verpflichtet, den neuen Beckenblock einzuhausen. Bei der Prüfung von Varianten erwies sich die Absenkung des ebenerdigen Beckenblocks um vier Meter als am zweckmässigsten. So kann der Beckenblock bodeneben eingehaust und die darüber liegende Fläche als Baugrund genutzt und im Baurecht abgegeben werden.

Die Werke am Zürichsee AG hat mit der Betriebskommission der ARA KEZ inzwischen die Grundlagen für eine entsprechende Nutzung der Fläche und einen möglichen Aufbau mit Fernwärmezentrale und Lager ausgearbeitet. Die nahe gelegene ARA bietet ideale Voraussetzungen für den Standort einer Fernwärmezentrale. Damit die Fläche von der Werke am Zürichsee AG genutzt werden kann, müssen alle drei Zweckverbandsgemeinden der ARA KEZ diesem Vorhaben zustimmen. Dazu muss an der Urne durch die Stimmberechtigten am 22. November 2015 ein Kredit bewilligt und durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden im November bzw. Dezember 2015 der entsprechenden Änderung der Zweckverbandsstatuten zugestimmt werden. Bei einem allfälligen Nein der Bevölkerung zum Kredit für die Absenkung des Beckenblocks und/oder zur Änderung der Zweckverbandsstatuten müsste ein alternativer Standort für die Fernwärmezentrale gesucht werden.

5. Finanzierung

Gemäss Businessplan des Vorprojekts liegen die Investitionen für die erste Etappe mit Fernwärmezentrale, Fernwärmenetz inklusive der Tiefbauarbeiten sowie der Hausanschlüsse bei rund 12 Mio. Franken. Diese Investitionen werden voraussichtlich innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Start des Projekts getätigt. Die Netzanstalt Küsnacht wird das nötige Kapital entweder bei der Gemeinde Küsnacht oder am Kapitalmarkt beschaffen. Die Amortisation erfolgt je nach Investitionsbedarf des Fernwärmenetzes jährlich. Die gesamten Investitionen inklusive Kapitalzinsen etc. sind voraussichtlich nach rund 25 Jahren amortisiert.

Die Netzanstalt Küsnacht ist bestrebt, die Baukosten so tief wie möglich zu halten. Dazu sollen die Bauarbeiten mit anderen Werkleitungsbauten koordiniert werden.

6. Schlussbemerkungen

Die Abwärmenutzung des ARA-Abwassers stellt einen Grundpfeiler des energiepolitischen Programms der Gemeinde Küsnacht dar. Die Netzanstalt Küsnacht ist überzeugt, mit der Nutzung der Abwärme aus dem Abwasser der Kläranlage und dem

Bau eines Fernwärmenetzes eine zukunftsorientierte Investition zu tätigen. Es ist eine Zielvorgabe der Energiegesetzgebung, alle möglichen Energieressourcen so gut wie möglich zu nutzen und vor allem die endlichen Rohstoffe Öl und Gas nur wo notwendig zu verwenden. Die Bedarfsabklärungen haben gezeigt, dass viele Liegenschaftsbesitzer interessiert sind, einen Fernwärmeanschluss zu realisieren. Eine gesetzlich vorgeschriebene Anschlusspflicht ist nicht vorgesehen.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen.

ANHANG

Statuten der Netzanstalt Küsnacht

Legende: Ergänzungen in **rot** hervorgehoben

Art. 2 Zweck und Aufgaben im Allgemeinen

¹Die Anstalt nimmt die Aufgabe wahr, das Gebiet der Politischen Gemeinde Küsnacht mit Elektrizität, Gas, Wasser, **Fernwärme** und Datendiensten zu versorgen. Sie kann weitere damit zusammenhängende Geschäfte betreiben. Die Versorgung des Gebietes Forch mit Elektrizität kann – unter Beachtung der kantonalen Zuweisung – den EKZ übertragen werden.

[...]

³Sie vertreibt Elektrizität, welche über die Grundversorgung hinausgeht, Gas, **Fernwärme** und erbringt Datendienste sowie nach ihrem Ermessen weitere Infrastrukturdienstleistungen und betreibt diese Tätigkeiten nach wirtschaftlichen und wettbewerbsgerechten Grundsätzen.

[...]

Art. 4 Gebühren für Elektrizitätsgrundversorgung und Wasserversorgung

[...]

³Die Tarife setzen sich aus einem bezugsabhängigen Tarif und nach Ermessen des Netzbetreibers einem periodischen Grundbeitrag zusammen. Die Tarife decken sämtliche übrigen Aufwendungen der Elektrizitätsgrund- oder Wasserversorgung, die nicht durch die Anschlussbeiträge und Erschliessungsbeiträge finanziert werden. Für verschiedene Kundengruppen können unterschiedliche Tarife angesetzt

werden. Für Produkte ausserhalb der Grundversorgung (Elektrizitätslieferung, Gas, **Fernwärme**, Daten sowie weitere Dienstleistungen) werden Preise verrechnet. Diese Produkte dürfen nicht zulasten der Grundversorgung quersubventioniert werden.
[...]

Art. 5 Beteiligung und Auslagerung von Aufgaben

[...]

³Die Anstalt überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsgrundversorgung und Wasserversorgung (Art. 2 Abs. 2) auf die Betriebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Art. 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise der Betriebsgesellschaft oder anderen Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzanlagen, soweit von der Gemeinde oder von der Anstalt finanziert, verbleibt bei der Anstalt. Die Übertragung von ganzen Geschäftsfeldern wie Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung, **Fernwärme** oder Kommunikationsdienste auf andere Dritte als die Betriebsgesellschaft sowie die Aufnahme weiterer Aktionäre in die Betriebsgesellschaft bzw. Fusion derselben mit anderen Dritten bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Art. 11 Aufgabe des Gemeinderats Küssnacht

Der Gemeinderat Küssnacht

[...]

i) genehmigt die Aufnahme weiterer Aktionäre in die Betriebsgesellschaft bzw. deren Fusion mit Dritten oder die Übertragung ganzer Geschäftsfelder wie Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung, **Fernwärme** oder Kommunikationsdienste auf Dritte.

Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Küsnacht-Erlenbach-Zumikon / Teilrevision der Verbandsstatuten

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Der Teilrevision der Statuten des Zweckverbands «Abwassereinigungsanlage (ARA) Küsnacht-Erlenbach-Zumikon» wird zugestimmt.
2. Die ARA-Betriebskommission wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Weisung

1. Ausgangslage

Der Zweckverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Küsnacht-Erlenbach-Zumikon (KEZ) beabsichtigt im Zusammenhang mit dem Ausbau der ARA KEZ, den neu zu erstellenden ebenerdigen Beckenblock um vier Meter abzusenken. So kann der Beckenblock bodeneben eingehaust und die darüber liegende Fläche anderweitig genutzt und im Baurecht abgegeben werden. Die entstehenden Mehrkosten werden durch die Werke am Zürichsee AG finanziert. Trotzdem ist eine Kreditbewilligung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden erforderlich. Hierüber wird an den Urnenabstimmungen vom 22. November 2015 in den Verbandsgemeinden entschieden.

Auslöser für die vorliegende Teilrevision der ARA-Zweckverbandsstatuten ist die Absicht des Zweckverbands, den Werken am Zürichsee AG oder einem Dritten ein Überbaurecht des Beckenblocks zu gewähren. Mit dieser Revisionsvorlage wird eine klare Rechtsgrundlage geschaffen, damit das Dach des Beckenblocks künftig den Werken am Zürichsee AG oder einem Dritten entgeltlich zur Verfügung gestellt werden kann. Dafür ist ein entsprechender Baurechtsvertrag abzuschliessen, welcher von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden und vom Verwaltungsrat der Werke am Zürichsee AG bereits genehmigt wurde, vorbehältlich der Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur vorliegenden Änderung der Zweckver-

bandsstatuten und zum erwähnten Kredit. Ausserdem sind weitere kleinere Statutenanpassungen notwendig.

Die revidierten Statuten müssen gemäss § 17 lit. a in Verbindung mit § 18 ARA-Zweckverbandsstatuten von den Gemeindeversammlungen aller drei Verbandsgemeinden genehmigt werden.

2. Die wesentlichen Änderungen

2.1 Kompetenzen der Gemeindevorsteherchaften

Den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden wird neu mit § 16 lit. f der Statuten die Aufgabe zugewiesen, Baurechtsverträge abzuschliessen, wobei jeweils die Zustimmung aller drei Gemeindevorsteherchaften notwendig ist.

2.2 Verbandsanlagen

Der neu formulierte § 24 Abs. 3 der Statuten hält fest, dass der Verband berechtigt ist, das Dach des auf dem Grundstück Kat.-Nr. 12651 situierten Beckenblocks mittels Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts im Sinne von Art. 779 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) einem Dritten gegen einen angemessenen Baurechtszins zur ausschliesslichen baulichen und betrieblichen Nutzung zu überlassen. So wird eine klare Rechtsgrundlage geschaffen, damit das Dach des Beckenblocks inskünftig einem Dritten entgeltlich zur Verfügung gestellt werden kann, wofür ein entsprechender Baurechtsvertrag abzuschliessen ist. Durch eine solche Drittnutzung dürfen dem Verband keine nennenswerten baulichen und/oder betrieblichen Nachteile entstehen.

2.3 Übergangsregelung

Die Aufarbeitung des Verbandszusammenschlusses der drei Gemeinden hat ergeben, dass die Gemeinde Zumikon hinsichtlich des dem Verband zustehenden Baurechtszinses gemäss § 24 Abs. 3 keinen zusätzlichen Einkaufsbetrag zu leisten hat. Zwecks Schaffung klarer Verhältnisse wird dies neu übergangsrechtlich stipuliert, was gleichermassen für die Kostenbeteiligung der Gemeinde Zumikon an der Fundationsverstärkung bei einer Beckenblockabsenkung gilt (§ 38 Abs. 2).

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, der Teilrevision der ARA-Zweckverbandsstatuten zuzustimmen.

ANHANG

Statuten der ARA KEZ

Legende: Änderungen in **rot** hervorgehoben

Bisherige Fassung	Neue Fassung:	Bemerkungen:
<p>§ 4 Abs. 1: Zweck Zweck des Verbands ist der Betrieb und Unterhalt sowie ein allfälliger späterer Ausbau der auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 10'272 und 11'868 in Küsnacht gemeinsam erstellten bzw. betriebenen Abwasserreinigungsanlage und der weiteren zur ARA gehörenden gemeinsamen Anlagen, nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz.</p>	<p>§ 4 Abs. 1: Zweck Zweck des Verbands ist der Betrieb und Unterhalt sowie ein allfälliger späterer Ausbau der auf dem Grundstück Kat.-Nr. 12651 in Küsnacht gemeinsam erstellten bzw. betriebenen Abwasserreinigungsanlage und der weiteren zur ARA gehörenden gemeinsamen Anlagen, nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz.</p>	<p><i>Die früheren Grundstücke Kat.-Nr. 10'272 und 11'868 wurden zu einem Grundstück mit der Kat.-Nr. 12651 vereinigt, was in den Statuten zu bereinigen ist.</i></p>
<p>§ 16: Kompetenz der Gemeindevorsteherschaften Den Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden stehen zu: [lit. a-e]</p>	<p>§ 16: Kompetenz der Gemeindevorsteherschaften Den Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden stehen zu: [lit. a-e] f) Genehmigung von Baurechtsverträgen mit Dritten im Sinne von § 24 Absatz 3 dieser Statuten.</p>	<p><i>Siehe vorstehender Kommentar unter 2.1.</i></p>
<p>§ 24 Abs. 1: Verbandsanlagen Eigentum des Verbands sind die Grundstücke Kat.-Nrn. 10'272 und 11'868 in Küsnacht, die ober- und unterirdischen Bauten auf diesem Areal, vorbehaltlich Absatz 2 sowie die beiden Ablaufkanäle in den Zürichsee.</p>	<p>§ 24 Abs. 1: Verbandsanlagen Eigentum des Verbands sind das Grundstück Kat.-Nr. 12651 in Küsnacht, die ober- und unterirdischen Bauten auf diesem Areal, vorbehaltlich Absatz 2 und Absatz 3, sowie die beiden Ablaufkanäle in den Zürichsee.</p>	<p><i>Die früheren Grundstücke Kat.-Nr. 10'272 und 11'868 sind heute im Grundstück Kat.-Nr. 12651 vereinigt, was in den Statuten zu bereinigen ist. Zudem ist der Vorbehalt um «Absatz 3» zu ergänzen.</i></p>
<p>§ 24 Abs. 2: Verbandsanlagen Folgende Bauten und Anlagen auf dem Grundstück Kat.-Nr. 10'272 sind nicht Eigentum des Verbands: [...]</p>	<p>§ 24 Abs. 2: Verbandsanlagen Folgende Bauten und Anlagen auf dem Grundstück Kat.-Nr. 12651 sind nicht Eigentum des Verbands: [...]</p>	<p><i>Das frühere Grundstück Kat.-Nr. 10'272 bildet heute Bestandteil des Grundstücks Kat.-Nr. 12651, was in den Statuten zu bereinigen ist.</i></p>
<p>§ 24 Abs. 3: Verbandsanlagen Die Gemeinden Küsnacht und Erlenbach sind berechtigt, das Dach des Beckenblocks baulich oder sonst wie zu nutzen. Dieser darf dadurch insbesondere hinsichtlich seiner Statik und Dichtigkeit nicht beeinträchtigt werden; ebenso dürfen keine unzumutbaren betrieblichen Erschwernisse entstehen.</p>	<p>§ 24 Abs. 3: Verbandsanlagen Der Verband ist berechtigt, das Dach des auf dem Grundstück Kat.-Nr. 12651 situiereten Beckenblocks mittels Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts im Sinne von Art. 779 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) einem Dritten gegen einen angemessenen Baurechtszins zur ausschliesslichen baulichen und betrieblichen Nutzung zu überlassen.</p>	<p><i>Siehe vorstehender Kommentar unter 2.2.</i></p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung:	Bemerkungen:
Die Nutzung steht entsprechend den seinerzeitigen Landeinwürfen zu 68% der Gemeinde Küsnacht und zu 32% der Gemeinde Erlenbach zu; abweichende Regelungen mit entsprechenden Ausgleichszahlungen bleiben vorbehalten.	Dadurch darf weder der Beckenblock insbesondere hinsichtlich seiner Statik und Dichtigkeit beeinträchtigt werden noch dürfen dem Verband anderweitige unzumutbare bauliche und/oder betriebliche Erschwernisse bzw. Mehrkosten entstehen. Im Übrigen gilt bezüglich der Benutzung nicht für den Betrieb benötigter Teile des Betriebsareals § 30.	§ 30 legt fest, dass der Verband die für den Betrieb der ARA nicht benötigten Teile des Betriebsareals der Gemeinde Küsnacht unentgeltlich zur Verfügung stellt, zurzeit als Parkplatz sowie zum Betrieb einer Abfallsammelstelle.
§ 31: Anschluss- und Durchleitungsrechte Der Gemeinde Küsnacht stehen folgende Rechte unentgeltlich zu: [lit. a und b) c) das Durchleitungsrecht für Werkleitungen und Kanalisation in den Grundstücken Kat.-Nrn. 10'272 und 11'868	§ 31: Anschluss- und Durchleitungsrechte Der Gemeinde Küsnacht stehen folgende Rechte unentgeltlich zu: [lit. a und b) c) das Durchleitungsrecht für Werkleitungen und Kanalisation im Grundstück Kat.-Nr. 12651.	Die früheren Grundstücke Kat.-Nr. 10'272 und 11'868 sind heute im Grundstück Kat.-Nr. 12651 vereinigt, was in den Statuten zu bereinigen ist.
§ 37: Inkrafttreten [Abs. 1-3]	§ 37: Inkrafttreten [Abs. 1-3] Abs. 2 ^{bis} [neu] Die Statutenrevision vom Dezember 2015 tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden per 1. Januar 2016 in Kraft.	
§ 38: Übergangsregelung [Abs. 1]	§ 38: Übergangsregelung [Abs. 1] Abs. 2 [neu] Die Gemeinde Zumikon hat im Zusammenhang mit der Statutenrevision vom Dezember 2015 betreffend die Bestimmung § 24 Absatz 3 keinen weiteren Einkauf zu leisten. Die Gemeinde Zumikon hat sich aber bei der Finanzierung einer Beckenblockabsenkung durch den Verband ebenfalls an den Kosten der Fundationsverstärkung im Rahmen des geltenden Kostenteilers zu beteiligen.	Siehe vorstehender Kommentar unter 2.3.

Küsnacht, im Oktober 2015

Für den Gemeinderat

Markus Ernst
Gemeindepräsident

Catrina Erb Pola
Gemeindeschreiberin

Schulgemeinde

1

Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2016

Antrag

Der Schulgemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Der Voranschlag 2016 für das Schulgut wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss 2016 für das Schulgut wird auf 47 % festgesetzt.

Weisung

Zu diesem Geschäft siehe separate Broschüre «Voranschläge/Finanzplan 2016».

Küsnacht, im Oktober 2015

Für die Schulpflege

Danièle Glarner
Schulpräsidentin

Werner Akeret
Leiter Dienste / Schulsekretär

küsnacht



Stimmrechts-Ausweis für



Gemeindeversammlung
Montag, 7. Dezember 2015



Bitte hier abtrennen und am Eingang der Hesihalle abgeben